

Besondere Problemlagen der U 25-Jährigen

Jugendwohnbegleitung

Jugendwohnen in Hannover

Trägerverbund AWO, BDKJ, Caritas, DW
Das Angebot wird seit 1995 von der Stadt Hannover gefördert

2008 sind von den vier Trägern 156 junge Menschen begleitet worden

68 % wohnten am Ende der Begleitung in einer eigenen Wohnung

89 junge Menschen konnten 2008 nicht aufgenommen werden

Rechtsgrundlage

§ 13,1 SGB VIII

Jungen Menschen, die zum Ausgleich **sozialer Benachteiligungen** oder zur Überwindung **individueller Beeinträchtigungen** in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern

Richtlinie

<https://e-government.hannover-stadt.de/>

Junge Menschen zwischen dem
18. und 25. Lebensjahr

6 Monate in Hannover gemeldet

Abgrenzung zur Erziehungshilfe

Befürwortung KSD muss vorliegen

Maßnahme ist begrenzt auf 12 max. 18
Monate

Begleitungsschlüssel 1:10

Ziele - Schwerpunkte

Wohnen – Ausbildung – Beruf

Existenzsicherung

Selbständigkeit fördern

Ressourcen aktivieren

Stabilisierung

Zusammenarbeit mit dem JobCenter der Region Hannover

Einrichtung der JobCenter 2005

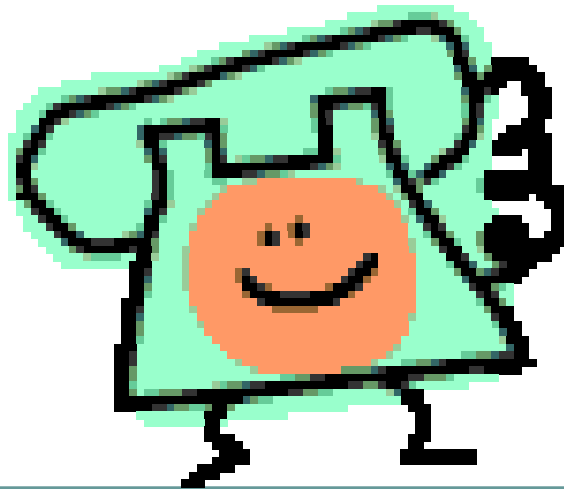
Gesetzesänderung SGB II 2006

„Auszugsverbot“

Befürwortung des Fachdienstes – KSD
schwerwiegender Grund § 22, 2a (3)
SGB VIII

Jugendwohnbegleitung flankiert die
Verselbständigung

Wichtige Voraussetzungen



Rechtsgrundlage

§1,1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Rechtsgrundlage

§ 7,3 und 7,4 SGB VIII

Im Sinne dieses Buches ist

- 1 junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist
- 1 junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre ist

Rechtsgrundlage

§ 41,1 SGB VIII

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.